Organ des Krefelder Bürger- und Hausbesitzer-Vereins.

Volkswirthschaftliche Beilage der „Niederrheinische Volkszeitung“.

Nr. 43. (Vierter Jahrgang.) Krefeld, den 24. Oktober. **1900.**

Der Nutzen der Genossenschaften für das Handwerk

kam auch auf dem vom 8. bis 12. Oktober in Köln veranstalteten achten praktisch-sozialen Kursus des Volksvereins für das katholische Deutschland besonders ausführlich zur Sprache. Der letzte Tag dieses Kursus war nämlich ganz der Handwerkerfrage gewidmet und erfreulicherweise waren an diesem Tage zahlreiche Handwerker selbst sowohl von Köln, wie auch von auswärts unter den Theilnehmern des Kursus. Zunächst sprach Handwerkskammer-Syndikus Dr. Grunenberg-Düsseldorf über die Organisation des Handwerks in Innungen und Handwerkskammern, deren praktische Ausgestaltung und Thätigkeit; Dompräbendar Dr. Retzbach-Freiburg i. Br. verbreitete sich hierauf über die Frage: Wie kann das Genossenschaftsgesetz für die Handwerker nutzbar gemacht werden? Er erläuterte die Einzelheiten des Genossenschaftsgesetzes und legte die Bedeutung des genossenschaftlichen Zusammenschlusses im allgemeinen dar. Die beiden ersten Vorträge ergänzte sodann Gesellenpräses Rektor Schweitzer-Köln noch durch ein Referat über die Mitwirkung des Gesellenvereins an der Durchführung der Handwerksorganisation in Innungen und Genossenschaften.

Der Hauptwerth des „Handwerkertages“ aber lag in der an die Vorträge sich anschließenden Besprechung, in welcher namentlich Einrichtung und Erfolge der Handwerkergenossenschaften aus dem Munde praktisch erfahrener Männer näher erläutert wurden. Die Grundlage des Handwerker-Genossenschaftswesens bildet bekanntlich eine gut eingerichtete Handwerkerbank, und gerade hierüber wurden sehr instruktive Mittheilungen gemacht von dem Leiter der Hessen-Nassauischen Handwerker-Genossenschaftsbank in Frankfurt a. M.

Die Kreditverhältnisse in Frankfurt a. M., so berichtete derselbe unter anderm, gestalteten sich insbesondere seit 1896—1897 für die Handwerker immer schwieriger. Die Frankfurter Gewerbebank ist ein durchaus bankmäßig entwickeltes Institut, welches kleine Kreditbedürfnisse niemals genügend berücksichtigen kann. So waren die Handwerker häufig z. B. nicht in der Lage, die erhaltenen Wechsel unterbringen zu können. Das legte den Gedanken nahe, eine Kreditgenossenschaft zu gründen. Allerdings durfte bei der Kreditgewährung keine Realsicherheiten verlangt werden; damit wäre dem einzelnen Handwerker nicht geholfen gewesen. Es mußte daher Blankokredit gegeben werden und das ergab die Schwierigkeit, die Verhältnisse der einzelnen Handwerker bezw. ihre Kreditwürdigkeit genügend zu prüfen, eine Aufgabe, die durch die Verhältnisse der Großstadt noch erschwert wird. In Berlin hat man, um diese Schwierigkeit zu beseitigen, Kredit-Genossenschaften für die einzelnen Stadtviertel, in Halle solche für die einzelnen Innungen gebildet. Letzteres schien für Frankfurt a. M. das zweckmäßigste, weil sich dort in den alten Innungen ein bewährter Stamm von Handwerkern befand. Man bildete also sieben Kredit-Genossenschaften und eine allgemeine Handwerker-Spar- und Vorschußkasse für diejenigen, welche an die anderen Genossenschaften keinen Anschluß finden. Durch diese Vertheilung der Handwerker war man in den Stand gesetzt, die Kreditwürdigkeit der einzelnen zu prüfen.

Es erhob sich nun die weitere Frage: Wie beschaffen wir Geld? Die einzelnen Genossenschaften konnten keine Kapitalien heranziehen. Daher schlossen sie sich zusammen zur Hessen-Nassauischen Handwerker-Genossenschaftsbank, wodurch sie zugleich bei der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse kreditfähig wurden. Diese gewährte einen Anfangskredit von 18,000 M. Natürlich konnte dieser allein nicht genügen; die Genossenschaftsbank richtete daher eine Sparkasse ein, welche mancherlei Vortheile vor den anderen in Frankfurt bestehenden Sparinstituten bot, u. a. einen etwas höheren Zins, 3½ statt 3 Proz. gewährte. Schon bald flossen denn auch die Gelder zu. Ferner wurde der sogenannte Kontokorrentverkehr eingerichtet, um Gelegenheit zur Anlage von Geldern zu geben, die der einzelne wohl im Geschäftsbetrieb braucht, aber in der Regel für einige Wochen unnütz da liegen hat. Bäcker und Fleischer, auch Bauhandwerker und andere können häufig größere Summen entbehren, die sie aber jederzeit wieder abzuholen in der Lage sein müssen. Hierzu bot nun die Genossenschaftsbank Gelegenheit und verzinste diese Gelder anfangs mit 2½ Proz., jetzt, wo die Geldverhältnisse knapper geworden sind, sogar mit 3 Proz. Die Einrichtung hat sich bewährt; manchmal wurden 10,000 M. eingelegt, die erst nach einigen Monaten wieder abgeholt wurden. Bereits im ersten halben Jahr wurden 59,000 M. eingezahlt und 16,000 M. davon wieder zurückgenommen, so daß eine Summe von 43,000 M. blieb, die sonst zersplittert und nutzlos geblieben wäre. Im dritten Jahre des Bestehens der Genossenschaftsbank erfolgten auf Sparkassenkonto 141,000 M. Einzahlung und 50,000 M. Auszahlung, im Kontokorrentverkehr 1,149,000 M. Einzahlung.

Auch durch die Einzahlungen der Genossenschaftsmitglieder wurden die Kapitalmittel gefördert. Jedes Mitglied muß einen Geschäftsanteil von 200 M. übernehmen und eine Mindesteinzahlung von 20 M. machen; der Rest wird dann in Monatsraten von 5—10 M. getilgt. So erreichten die Einzahlungen auf Geschäftsantheile bis jetzt eine Höhe von über 65,000 M. Im Ganzen wurde aus den Kreisen der 500—600 Mitglieder nach dreijährigem Bestehen ein Kapital von zirka 300,000 M. aufgebracht. Der Umsatz der Genossenschaftsbank betrug im ersten Jahre eine halbe Million, im zweiten Jahre zweieindrittel Millionen und im dritten Jahre viereinhalb Millionen M. Die preußische Zentralgenossenschaftskasse erhöhte ihren Kredit auf 57,000 M., der aber nur in Zeiten besonderer Geldanspannung gebraucht wird.

Mit Hülfe der Genossenschaftsbank konnte dann in Frankfurt a. M. auch die Gründung anderer Genossenschaften, zunächst von Rohstoffgenossenschaften für Schuhmacher und Schneider in Angriff genommen werden. Wie nützlich und nothwendig auch diese Genossenschaften für die Handwerker sind, wurde in der obengenannten Besprechung noch von mehreren Seiten betont und an praktischen Beispielen erläutert. Die soziale Auskunftsstelle des Volksvereins für das katholische Deutschland in M.Gladbach stellt jedem, der sich für diese Fragen interessirt, genauer unterrichtendes Material kostenlos leihweise zur Verfügung.

Möchte nun der praktisch soziale Kursus auch in dieser Hinsicht recht große Erfolge haben. Insbesondere müssen sich die Handwerkskammern die Sache angelegen sein lassen und geeignete Männer in die bestehenden Handwerkerbanken und Genossenschaften schicken, damit sie sich dort als Begründer und Leiter neuer Genossenschaften ausbilden, wie es auch von Frankfurt aus geschehen war. Die Erfolge in Frankfurt a. M. und anderswo haben gezeigt, daß das Mißtrauen in Handwerkerkreisen bald schwindet, wenn sich nur erst einige tüchtige Männer an die Spitze stellen. Da indeß ein tüchtiger Handwerker in seinem eigenen Geschäfte genug zu thun hat, wird die eigentliche Leitung der Genossenschaft nicht dauernd im Nebenamt ausgeübt werden können, sondern — wenigstens in größeren Genossenschaften — eigens dafür angestellten Beamten zu übertragen sein.

✶ Die Erfolge des Reichsgesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes.

Der Berliner Rechtsanwalt Paul Schmid, der eine unbestrittene Autorität auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes ist, hat sich über die Vorzüge und Mängel des gedachten Gesetzes in einem Vortrage ausgesprochen, dem wir Folgendes entnehmen:

Zu loben ist es, daß unlautere Reklame nicht nur verboten ist, wenn sie sich auf die einzelnen im § 1 besonders aufgeführten, die Waare oder Leistung betreffenden Verhältnisse, sondern allgemein, wenn sie sich auf geschäftlichen Verhältnisse bezieht. Unter diesem Gesichtspunkte sind z. B. falsche Angaben über das Alter des Geschäftes, ferner die unrichtige Bezeichnung eines Geschäftsbetriebes als Fabrik und zwar letzteres auch in dem Falle für unzulässig erklärt, wenn in dem Geschäftsbetriebe des Beurtheilten die in anderen Betrieben hergestellten Einzeltheile zu einem Gesammtgegenstande zusammengesetzt wurden, z. B. eine Uniform, sofern diese Zusammensetzung selbst nicht noch eine besondere Bearbeitung der Theile und besondere technische Thätigkeit verlangte. Hierher gehört auch die Benutzung des Bildes einer Fabrik oder eines großen Waarenhauses auf den Briefbogen, Rechnungen, Etiketts und sonstigen geschäftlichen Aeußerungen eines Detailgeschäftes bezw. eines Nichtfabrikbetriebes. Ferner gehören hierher anderweitige unrichtige Angaben über den Umfang des Geschäftes, z. B. die tägliche Produktion, über die Größe der Auflage einer Tageszeitung, ferner falsche Angaben über das Bestehen und die Zahl von Zweigniederlassungen, falsche Angaben über das Nichtvorhandensein von berechtigten Konkurrenten, z. B. die Angabe „alleiniger Fabrikant von Petroleum-Regenerator-Lampen“, „alleiniger Wohnungsanzeiger für X.“, „einzigen nach amtlichen Quellen bearbeitetes Adreßbuch für Halle“, „einziges Hotel in Geschäftslage“. Einem Hypothekenagenten wurde untersagt, sich unwahrer Weise zu berühmen, daß ihm von einer Bank 200 Millionen M. zum Ausleihen zur Verfügung gestellt seien. Auch falsche thatsächliche Angaben über geschäftliche Beziehungen sind unthatthaft; so darf ein Gewerbetreibender sich nicht unrichtiger Weise als „Generalvertreter“ einer Fabrik bezeichnen, von der er Erzeugnisse in den Verkehr bringt; ein Buchhändler darf nicht, um die Einführung von ihm verlegter Schulbücher in einer Schule zu veranlassen, den mitgenießen Persönlichkeiten vorreden, die Einführung in gewissen anderen gleichartigen Schulen sei gesichert; ein landwirthschaftliches Blatt darf sich nicht als offizielles Organ gewisser landwirthschaftlicher Vereine bezeichnen, ohne dies zu sein. Die Benutzung von Angaben wie „On parle français“, „English spoken“ sind unzulässig, wenn im Geschäft eine Bedienung in den genannten Sprachen thatsächlich nicht stattfinden kann. Unerlaubt sind auch falsche thatsächliche Angaben über den Besitz von gewerblichen Schutzrechten, z. B. die Anpreisung nicht patentirter Gegenstände als patentirt oder D.R.P. oder als patentamtlich geschützt ist verboten, selbst wenn ein Gebrauchsmuster auf den betreffenden Gegenstand angemeldet ist. Wegen unerlaubter Benutzung einer Auszeichnung wurde ein Zahntechniker verurtheilt, der sich als Dr. . . . dipl. Chicago Illinois U. S. A. bezeichnete; derselbe hatte von dem Medical College in Chicago den Doktortitel erworben. Eine weitere Entscheidung erklärt es für unzulässig, daß ein österreichischer Unterthan sich ohne Erlaubniß seiner Heimathsbehörde im Gebiete des Deutschen Reiches des k. u. k. Wappens und der Bezeichnung „k. u. k. privilegirte Fabrik“ bedient.

Dagegen spricht aus den Berichten der Vertreter des Handels- und Gewerbestandes leider auch die sich mehr und mehr geltend machende Ueberzeugung, daß dies Gesetz doch keineswegs genügt, um der unlauteren Reklame in jeder Beziehung begegnen zu können. Es spricht sich in diesen Berichten vielfach eine große Enttäuschung aus, die häufig durch Mißerfolge bei auf Grund der §§ 1—4 erhobenen Klagen hervorgerufen ist. Unter anderem haben insbesondere zwei Entscheidungen des Reichsgerichtes zu lebhaften Erörterungen in den Vereinigungen und in der Presse Anlaß gegeben und in besonderem Maße das Vertrauen auf die Wirksamkeit des Gesetzes erschüttert, daß ein Inserat, welches nur einzelne unwahre Worte enthalte, noch nicht unter das Gesetz falle, und daß auch derjenige, welcher durch unwahre Angaben in einem Inserate Kunden anlocke, um ihnen dann minderwerthige Waare aufzuschwatzen, nicht bestraft werden könne, daß ihn also nicht auf einer unlauteren Reklame ertappt habe. Es ist daher dringend zu wünschen, daß diese Urtheile bald durch neue Entscheidungen des Reichsgerichtes beseitigt werden.

Nr. 612. (Abend-Ausgabe.) **Krefeld, Donnerstag, den 25. Oktober 1900 (Matael).** (Erstes Blatt.) **52. Jahrgang.**

Niederrheinische Volkszeitung.

Verantwortlicher Redakteur: Für den politischen Theil: Paul Koch; für die übrigen redaktionellen Theile: Ernst Stienstra. ✶ Beiträge wolle man an die Redaktion, nicht an die einzelnen Redakteure senden.

Vom zweiten allgemeinen deutschen (Freiburger) Pilgerzug.

2. Okt.

Die Deutschen haben den Ruf abgestreift — Musikgenre hat Manches gelernt — Ein Wort über Pilgerverkehrsmittel — Ein Pilgerzug ohne Pilgerführer — Ein Pilgerzug ohne Pilgerführer — Ein Pilgerzug ohne Pilgerführer

trauen des Publikums zur Wirksamkeit des Gesetzes gegenüber der unlauteren Reklame beeinträchtigt.

In dem einen dieser Fälle hatte eine Hamburger Firma, die schon früher öfter Ausverkäufe ohne erschöpften und berechtigten Grund veranstaltet hatte, wiederum einen Totalausverkauf wegen Umzugs angekündigt, obgleich dieser Umzug erst ein volles Jahr später stattfinden sollte, und obgleich sie ständig neue Waaren auf Lager nahm und auch verkaufte. Als der Verein der Manufakturisten hiergegen Vorstellungen erhob, fügte zwar die Firma ihren Ausverkaufsankündigungen in nicht hervortretendem Druck die Worte „der vor dem 15. September bezogenen Waaren" bei, verkaufte aber nach wie vor die vor und nach dem 15. September bezogenen Waaren ungetrennt in denselben Räumen. In dem deshalb von dem Manufakturisten-Verein erhobenen Zivilprozeß mußte Beklagte diesen Thatbestand zugestehen, behauptete aber, die vor dem 15. September und die nachher bezogenen Waaren seien dadurch unterschieden, daß die ersteren Preise niedriger gewesen seien, als bei den letzteren. Das erstinstanzliche Gericht verurtheilte die Firma zur Unterlassung dieser Reklame, das Oberlandesgericht dagegen hob dieses Urtheil auf und wies die Klage des Vereins ab; dieses letztere Urtheil wurde von dem Reichsgericht bestätigt, weil die den Annoncen beigefügten Worte „der vor dem 15. September bezogenen Waaren" nach der Feststellung des Berufungsgerichtes hinreichend deutlich erkennen ließen, daß es sich um einen auf einen gewissen Theil von Waaren beschränkten Ausverkauf handele, ein solcher aber zulässig sei.

Die zweite Entscheidung bezog sich auf folgenden Fall. In Hamburg besteht ein Geschäft unter der Firma Hamburger Engroslager M. J. Emden Söhne. Dieses vermittelt den Verkauf für etwa 200 Kleinhändler in den verschiedensten Theilen Deutschlands. Letztere führen nun zum Theil als Nebenfirma: Hamburger Engroslager. Die gegenüber solchen Kleinhändlern von dem Verein gegen Unwesen in Handel und Gewerbe zu Hamm in Westfalen gerichtete Unterlassungsklage wurde von dem Landgericht und dem Oberlandesgericht als begründet anerkannt, vom Reichsgericht aber zurückgewiesen, weil die Bezeichnung Hamburger Engroslager nicht thatsächlicher Art sei, was für die Anwendbarkeit des § 1 Voraussetzung wäre, sondern ein Urtheil.

Solche Entscheidungen in Verbindung mit mannigfachen Mißgriffen in den Entscheidungen der unteren Instanzen haben dazu beigetragen, die Hoffnungen der betheiligten Industriekreise auf eine den wahren Bedürfnissen entsprechende Handhabung dieses Gesetzes durch die Gerichte, wie vorerwähnt, stark zu beeinträchtigen. Gerade das letztermähnte Reichsgerichtsurtheil läßt aber deutlich die Quelle des Uebels erkennen. Es ist unmöglich, ein in jeder Beziehung zureichendes Gesetz wider den unlauteren Wettbewerb zu schaffen, wenn man statt einen allgemeinen Grundsatz über die Unerlaubtheit des unlauteren Wettbewerbes aufzustellen, es versucht, einzelne Thatbestände zum Gegenstand der Grundlage der Verbotsbestimmungen zu machen. Denn während ein Gesetz der ersteredachten Art dem Richter eine Berücksichtigung aller begleitenden Umstände bei der Prüfung, ob ein unlauterer Wettbewerb vorliegt, nicht nur gestattet (z. B. in dem erstgedachten Falle des Umstandes, daß die Firma schon öfter Ausverkäufe aus nichtigen Gründen veranstaltet hat), sondern sogar auf diese Berücksichtigung hinweist, ist eine kasuistische Gestaltung des Gesetzes geeignet, ein zu starkes Anklammern des Richters an den Wortlaut des Gesetzes zu befördern, wodurch ein Eingehen auf den Geist desselben verhindert wird. Betont doch das Reichsgericht in einer Entscheidung vom 6. Mai 1898 bei der Prüfung der Frage, ob eine bestimmte Bekanntmachung als unlautere Reklame zu betrachten sei, ausdrücklich, daß für die Feststellung der Angaben der Bekanntmachung lediglich deren Wortlaut maßgebend sein dürfe, und daß die Berücksichtigung anderer begleitender Umstände, z. B. des bisherigen Geschäftsgebahrens des Bekanntmachenden unzulässig sei.

Hier tritt mit voller Schärfe der Unterschied zwischen einem Gesetz wider den unlauteren Wettbewerb als solchen und einem Gesetz gegen einige bestimmt abgegrenzte Erscheinungsformen des unlauteren Wettbewerbs, wie es das deutsche Gesetz ist, hervor. Eine derjenigen Folgen der Methode, gesetzliche Schutzmittel nur gegen genau fixirte und thatsächlich fest abgrenzbare Erscheinungsformen des unlauteren Wettbewerbs zu geben, ist in der Betonung des „thatsächlichen" in den §§ 1 und 6 und soweit es sich um zivilrechtliche Vorschriften handelt, zu sehen.

Nach § 1 ist die unlautere Reklame nur dann verboten, wenn die diese enthaltenden Angaben thatsächlicher Natur sind. Ebenso macht sich einer nicht statthaften Anschwärzung eines Konkurrenten nur derjenige schuldig, der über denselben unrichtige thatsächliche Behauptungen aufstellt.

Für die Zulässigkeit von Strafbestimmungen kann diese Voraussetzung unbedingt geboten werden. Auch bezüglich der zivilrechtlichen Ansprüche aus unlauterem Wettbewerb liegt der Bestimmung, daß solche davon abhängig sein sollen, daß die falschen Behauptungen thatsächlicher Natur sein müssen, ein gesunder Gedanke zu Grunde, nämlich der, daß nicht jede übertreibende Anpreisung an sich, nicht jedes tadelnde Urtheil über den Konkurrenten die im Gesetz angedrohten Folgen haben soll.

Der Vortragende gelangt zu folgenden Vorschlägen:

I. An Stelle des im deutschen Gesetze gemachten Versuches, nur gegen einzelne Erscheinungsformen des unlauteren Wettbewerbs — unter Aufstellung der konkreten Thatbestände derselben — zivil- und daneben theilweise auch strafrechtliche Schutzvorschriften zu erlassen, ist zivilrechtlich die Aufstellung eines allgemeinen gegen den unlauteren Wettbewerb gerichteten Rechtsgrundsatzes etwa im Sinne des Artikels 1382 Code civil doch mit spezieller Zuspitzung auf unlauteren Wettbewerb zu wünschen.

II. Stellt man sich auf den Boden des deutschen Gesetzes, so sind folgende Aenderungen zu wünschen:

a. Die Beschränkung der Unzulässigkeit des unlauteren Wettbewerbs auf die Fälle der unrichtigen Behauptungen lediglich thatsächlicher Natur ist durch Vorschriften zu ersetzen, wonach alle unrichtigen Behauptungen verboten sind, die eine Täuschung über geschäftliche Verhältnisse hervorzurufen geeignet sind.

b. Strafvorschriften sind daneben in zweiter Linie gegenüber allen Arten des unlauteren Wettbewerbs zu wünschen.

c. In den Fällen der zivilrechtlichen Verurtheilung wegen unlauterer Reklame, wegen Anschwärzung und Mißbrauch fremder Namen usw., muß — nicht kann — das Gericht auf Antrag der obsiegenden Partei die Befugniß aussprechen, den Urtheilsspruch auf Kosten des Verurtheilten zu veröffentlichen. (§§ 1, 6, 8.)

d. Auch im Falle der durch Darstellungen erfolgten unlauteren Reklame (§ 1) und des Mißbrauchs fremder Namen usw. (§ 8) muß die Möglichkeit eines Strafschutzes gegeben sein.

e. Im Falle des § 4 empfiehlt es sich, die Strafverfolgung nicht von einer Privatklage, sondern lediglich von der Stellung eines Antrages durch einen zur Unterlassungsklage Berechtigten abhängig zu machen.

f. Redaktionell empfiehlt sich eine Zusammenstellung sämmtlicher zivilrechtlicher Bestimmungen des Gesetzes einerseits und sämmtlicher strafrechtlicher Bestimmungen andererseits.

Wie verlautet, soll demnächst eine Novelle zum Gesetze dem Reichstage vorgelegt werden, worin namentlich den schwindelhaften Ausverkäufen energischer als bisher entgegengetreten werden soll. Bei dieser Gelegenheit werden dann auch die Schmid'schen Vorschläge erörtert werden können. Bekanntlich hat s. Z. Dr. Jul. Bachem in seinen auf Erlaß eines Gesetzes wider den unlauteren Wettbewerb gerichteten Publikationen von vornherein für einen allgemeinen gegen den unlauteren Wettbewerb gerichteten Rechtsgrundsatz im Sinne des Art. 1382 des Code civil sich ausgesprochen. Das Gesetz ist auf den Boden der Spezialisirung getreten. Inzwischen traten nun aber die §§ 824, 826 u. ff des Bürgerlichen Gesetzbuches in Kraft. In seinem auf dem jüngsten praktisch-sozialen Kursus in Köln gehaltenen Vortrage über Schutz des Kaufmannsstandes hat Dr. Bachem die Hoffnung ausgesprochen, daß die in diesen Paragraphen aufgestellten, zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes geeigneten Rechtsgrundsätze (dieselben sind allerdings auf unlauteren Wettbewerb nicht „speziell zugespitzt") auf die Handhabung des Gesetzes vom 27. Mai 1896 günstig einwirken würden, wie die Rechtsprechung der französischen Gerichte aus den entsprechenden Bestimmungen des Art. 1382 des Code civil die Handhabe zur durchgreifenden Bekämpfung der concurrence déloyale entnommen habe.

Handwerkerfrage.

⊖ **Eine Reform der Bäckereiverordnung** vom März 1896 plant, wie neuerdings mitgetheilt wird, der Bundesrath. Es sind nämlich Vorbereitungen eingeleitet worden behufs Umgestaltung der bisher in dieser enthaltenen Maximalarbeitszeit in eine Minimalruhezeit, entsprechend den durch die Bestimmungen für die Getreidemühlen und die Ladengeschäfte gegebenen Beispielen. Mit der Abänderung der Arbeitszeitverordnung soll für Preußen eine Verfügung betreffend die Besserung der Bau- und Einrichtungsverhältnisse der Bäckereien ergehen. Was die geplante Einschränkung der Verordnung veranlaßt hat, wird nicht näher angegeben; die bisherige Verordnung hat sich, wie die Fabrikinspektoren angeben, dort, wo man mit Ernst an ihre Durchführung gegangen ist, ziemlich rasch eingelebt. So haben nach den Berichten der preußischen Fabrikinspektoren für das Jahr 1899 im Regierungsbezirk Erfurt die Gewerbeaufsichtsbeamten noch letzthin untersucht, inwieweit die Bäckereiverordnung Schädigungen der Unternehmer zur Folge gehabt hat. Diese Untersuchungen haben auch im Jahre 1899 ergeben, daß „ein thatsächlich begründeter Fall von wirthschaftlicher Schädigung, der auf diese Verordnung hätte zurückgeführt werden können, nicht zur Kenntniß der Aufsichtsbeamten gekommen" ist. Dagegen ist die beabsichtigte Verordnung, betreffend die Besserung der Bau- und Einrichtungsverhältnisse der Bäckereien zu begrüßen. Ueber letztere wird in dem genannten Bericht aus dem Regierungsbezirk Koblenz z. B. Folgendes mitgetheilt: „Die in den Bäckereien zu Koblenz vom Kreisphysikus angestellten Erhebungen haben ergeben, daß die Raumverhältnisse, die Lüftung, Beleuchtung, Ordnung und Sauberkeit, kurz der ganze Zustand der Backräume, die Aufbewahrung des Mehles und der Backwaaren sowie die Unterkunft der Bäckergesellen durchweg nicht den gesundheitlichen Anforderungen entsprechen, zum Theil sogar schwere Mißstände erkennen lassen. Die Untersuchung der Schlafräume der Bäckergesellen hat in der überwiegenden Mehrzahl der Betriebe die ungünstigsten, in einzelnen Fällen gerade unmenschliche Zustände ergeben." Daß die Abstellung dieser Mißstände in manchen Werkstätten in Folge der räumlichen Verhältnisse schwierig sein wird, ist zuzugeben; umsomehr sollte daher bei der Neuerrichtung von Werkstätten auf die Schaffung gesunder, reinlicher Arbeitsräume, an denen nicht allein die Gesellen, sondern vor allem auch die Konsumenten ein großes Interesse haben, Bedacht genommen werden.

Vereinsnachrichten.

Wir machen darauf aufmerksam, daß die Hauseigenthümer für allerlei Arten von Unfällen, die im Bereiche ihres Eigenthums fremden Personen zustoßen, gesetzlich verantwortlich gemacht werden können, trotzdem die größte Vorsicht obgewaltet hat.

Um nun unsere Mitglieder bei etwa vorkommenden derartigen Unfällen schadlos zu halten, haben wir in der Versicherungs- und Wirthschafts-Genossenschaft unseres Vereins eine

Haftpflicht-Versicherung

eingerichtet, deren Prämie im Verhältnisse zur Leistung der Entschädigung eine ganz geringe ist.

Wir empfehlen daher unsern Mitgliedern jene Versicherung bestens und ersuchen dieselben dringend, zu ihrer Sicherheit von der bestehenden Einrichtung recht regen Gebrauch zu machen.

Anmeldungen nimmt unser Geschäftsführer Vormittags von 12—1 und Nachmittags von 4—6 Uhr im Vereinsbureau entgegen; derselbe ist auch gerne bereit, über das Haftpflichtversicherungswesen jede gewünschte Aufklärung zu geben. **Der Vorstand.**

Unsere nach den Vorschriften des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches verfaßten

Miethvertragsbüchelchen

mit anhängender Hausordnung sind an folgenden Stellen zu gleichen Preisen käuflich zu haben:

Im Vereinsbureau, Hochstraße 101.

In der Geschäftsstelle der „Niederrh. Volksztg.", Friedrichsstraße 41.

Bei Herrn Karl Dingelstadt, Geldernschestraße 193
" " Wilh. Gierkes, Dionysiusstraße 38.
" " Jean Hauser, Oberdießemerstraße 150.
" " Arnold Jansen, Lehmheide 11.
" " Herm. Peschken, Roßstraße 138.
" " Paul Roosen, Geldernschestraße 102.
" " Heinr. Schmitter, Nordstraße 65.
" " Aug. Schündelen, Dießemerstraße 43.
" Frau Wwe. Gerh. Stickelnbroucks, Dießemerstraße 163.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Lerch.
Druck und Verlag der J. B. Klein'schen Buchdruckerei M. Buscher.

Bezugs-Preis: Täglich 2 Ausgaben (Mittags- und Abends); Samstags 3—7 Blätter und Beilagen, im Stadtbezirke vierteljährl. M. 2.10, monatl. 70 Pfg. bei der Post vierteljährl. M. 2.25. Sonntags-Ausgabe im Stadtbezirke vierteljährl. 40 Pfg., bei der Post M. 1. Gratis-Beilagen: Unterhaltungs-Beilage und Volkswirthschaftliche Beilage, monatl. Illustr. Beilage „Bücherwurm". Einzelne Probenummern gratis und franko auf Wunsch.

Niederrheinische Volkszeitung.

Anzeigen-Preis: Die 7spaltige Petitzeile im Hauptverbreitungskreise 15 Pf., bei einmaliger Gratis-Aufnahme in den „Krefelder Stadt-Anzeigen"; außerhalb d. Hauptverbreitungskreises 20 Pf., bei Wiederholungen Rabatt. Beilage-Gebühren pro 1000 M. u. Reklame-Zeile 50 Pf. Offerten-Provision 25 Pf. Geschäftsstelle: Friedrichstraße Nr. 45. Telegramm-Adresse: Volkszeitung Krefeld. Fernsprecher 354.

Verantwortliche Redakteure: Für den politischen Theil: Paul Lerch; für die übrigen redaktionellen Theile: Ernst Steinhäuser. * Beiträge wolle man an die Redaktion, nicht an die einzelnen Redakteure senden.
Rotationsdruck und Verlag der J. B. Klein'schen Buchdruckerei, M. Buscher.

Nr. 613. Krefeld, Donnerstag, den 25. Oktober 1900 (Rafael). (Zweites Blatt.) 52. Jahrgang.

Abend-Ausgabe.

Die erste Sitzung des Staats-Ministeriums.

„Die Woche fängt gut an", sagte der Mann, der am Montag gehängt werden sollte. Die Aera Bülow soll nach dem heutigen Berichte mit der Zurückstellung der Schulvorlage anfangen. Aufdem soll (was uns nicht weiter auftregt) die Kanalvorlage aus dem Programm der nächsten Landtagssession ausscheiden. Zu diesen angeblichen Beschlüssen der ersten Sitzung des Staatsministeriums bemerkt das „Berl. Tagebl.": „Das wäre, wenn es sich bestätigen sollte, nur als ein erster Sieg Miquels aufzufassen."

Damit muß man nun zusammenhalten, was die offiziöse „Nordd. Allg. Ztg." über die „bahnbrechende" Sitzung des Staatsministeriums berichtet: Graf v. Bülow „hat in längerer Ansprache auf die Nothwendigkeit einer einheitlichen und geschlossenen Regierung hingewiesen als unerläßliche Vorbedingung für diejenige Stetigkeit und Zielbewußtheit in der inneren Politik, welche das Land verlange und brauche. Sehr schön; aber wenn die Regirung das Schuldotationsgesetz, dessen Dringlichkeit von allen Seiten, auch von der Regierung selbst längst anerkannt ist, weder unter den Tisch gleiten läßt, so gehört eine Waldenbruch'sche Phantasie dazu, um hierin Zielbewußtheit und Entschlossenheit zu finden.

Als wir vorgestern von dem vorläufigen Zusammenbleiben Miquels und Bülows sprachen, faßten wir unsere Ansicht dahin zusammen, daß die Klärung wohl aufgeschoben, aber nicht aufgehoben werden könne und unter den obwaltenden Umständen der Aufschub wohl das kleinere Uebel sei. Die „Nat.-Ztg." thut so, als ob wir dabei den Aufschub des Schulgesetzes im Auge gehabt hätten. O nein; der Aufschub der Klärung, der gründlichen Erledigung der Gegensätze im Ministerium sollte nur als kleineres Uebel im Vergleich mit einer übereilten und gefährlichen Krisis bezeichnet werden. Die Erledigung der Schulvorlage in der nächsten Tagung schien uns gerade die geeignete Einleitung des Klärungsprozesses zu sein. Wenn nun diese wichtige Vorlage bereits wieder von der Tagesordnung gestrichen ist, so hat Herr v. Miquel den Vortheil erreicht, daß er noch ein Jahr länger seine Haltung gegenüber der christlichen Schule im Dunkeln lassen kann.

Die Ausrede, daß das „statistische Material" für das Schuldotationsgesetz noch nicht vollständig vorhanden sei, kann doch nur ein Lächeln hervorrufen. Das „Material" ist schon da; nur der gute Wille gegenüber den Forderungen der christlichen Parteien fehlt.

Wenn die Regierung die Schulfrage anschneidet, trifft sie im Parlament auf feststehende, abgeklärte Grundsätze und auf eine entschlossene Mehrheit, so daß nicht das mindeste Bedürfniß vorliegt, noch erst eine Aufklärung der öffentlichen Meinung abzuwarten. Bei der Kanalfrage liegt die Sache freilich anders. Die neue Vorlage soll erweitert werden und also neue Interessengebiete aufrühren; eine feste Mehrheit im Parlament oder im Volke ist in dieser Angelegenheit noch nicht vorhanden, sondern es müßte eine bunte Mehrheit zusammengesucht werden. Hier kann also ein Aufschub guten Grund und Zweck haben. Bei der Schulgesetzgebung jedoch ist der Aufschub nur Miquel'sche Taktik.

Was hilft uns die Antrittsrede des neuen Ministerpräsidenten, wenn er bloß die schönen Worte, sein Vizepräsident aber in alter Weise die unschönen Thaten macht?

Die Vizekanzlerschaft im Reich hat Herr v. Miquel glücklicher Weise im Jahre 1897 nicht erreicht; Reichsfragen, wie z. B. die des Jesuitengesetzes, gehören also nicht zu seinem Ressort. Wird er nun der Reichsregierung und dem Bundesrath gestatten, endlich diesen Stein des Anstoßes hinwegzuräumen und dem Reichstage auf sein oft wiederholtes Verlangen der Aufhebung dieses bösartigen Ausnahmegesetzes eine Antwort, und zwar eine befriedigende, zu geben? Oder soll auch auf diesem Gebiete die Absetzung von der Tagesordnung als Verlegenheitsmittel weiterhin in Uebung bleiben?

Im Anschluß an die jüngste Meldung, daß Verhandlungen über die Aufhebung des Ausnahmegesetzes zwischen den Regierungen im Gange seien, beschwort heute die kulturkämpferische „Voss. Ztg." den neuen Reichskanzler, doch ja erst eine „Respektfrist" vorübergehen zu lassen, ehe er den Wünschen des Zentrums entspreche, damit er nicht in den Verdacht der Abhängigkeit von dieser Partei komme. Es handelt sich aber nicht bloß um Wünsche des Zentrums, sondern um oft wiederholte Beschlüsse des deutschen Reichstags, die man mit einer sehr respektlosen Verzögerung von sieben Jahren unerledigt gelassen hat. Eine weitere Verschleppung würde man als Ablehnung betrachten.

Graf Bülow will doch nicht etwa in Verdacht kommen, daß er in der Reichspolitik sich vom „Evangelischen Bunde" bange machen und in der preußischen Politik von dem schlauen Miquel verstricken lasse?

Deutschland.

: **Berlin**, 24. Okt. Prinzessin Therese von Baiern ist in Begleitung ihrer Hofdame und des Kammerherrn Frhrn. von Rostitz auf Schönbühl im strengsten Inkognito von Lindau nach Romanshorn abgereist, wie verlautet, zum Besuche der Weltausstellung nach Paris. — Der Entwurf des Zolltarifs ist auf Grund der Berathungen des Wirthschaftlichen Ausschusses zur nochmaligen Durcharbeitung an die zuständigen Stellen zurückgegangen. — Der Ausschuß des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen, die vereinigten Ausschüsse für Zoll- und Steuerwesen und für Rechnungswesen sowie die vereinigten Ausschüsse für Zoll- und Steuerwesen und für Handel und Verkehr hielten am Mittwoch Sitzungen. — Der Vorstand des preußischen Städtetages wird am Samstag in Berlin zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentreten. — Dem Reichskanzler Grafen Bülow sind zu seiner Ernennung zahlreiche Glückwünsche aus den verschiedensten Kreisen zugegangen.

* **Gelsenkirchen**, 23. Okt. In einer gestern hier abgehaltenen großen Versammlung des Volksvereins für das katholische Deutschland hielt der Reichstags- und Landtagsabg. Rechtsanwalt Karl Trimborn aus Köln die Hauptrede, über deren Schluß die „Gelsenk. Ztg." das Folgende berichtet:

„Die Zentrumsfraktion legt auf eine umsichtige Behandlung der sozialen Frage großen Werth. Wegen ihrer Verfagung auf diesem Gebiete haben die konservativen und die liberalen Parteien Absplitterungen erfahren. Bis jetzt hat noch keine Partei die soziale Frage so erfolgreich behandelt, als das Zentrum, das auch bis jetzt von Absplitterungen bewahrt geblieben ist. Redner gibt in großen Zügen ein Bild von der Thätigkeit der Zentrumsfraktion auf sozialpolitischem Gebiete, angefangen von dem Antrage Galen im Jahre 1877 bis auf die Novellen des gegenwärtigen Jahres. In sehr entschiedener Weise trat Redner für das Koalitionsrecht der Arbeiter ein. Was dem Unternehmer recht sei, müsse dem Arbeiter billig sein. Was man den Industriellen, Kaufleuten, Landwirthen und Handwerkern ohne Bedenken zugestehe, dürfe man dem Arbeiter nicht verweigern. In Bezug auf den Erlaß des Erzbischofes von Freiburg erklärte Redner, daß derselbe die Stellungnahme der Zentrumsfraktion in sozialpolitischen Fragen nicht beeinflussen werde. Im Uebrigen stellte Redner ausdrücklich fest, daß dieser Erlaß, wie auch das Kollektivschreiben des Bischofes nicht an die Arbeiter, sondern lediglich an den Klerus gerichtet sei."

Großbritannien.

* **London**, 24. Okt. Chamberlain hielt gestern im Zunfthause der Londoner Fischhändler eine Rede, in der er über die imperialistischen Bestrebungen der britischen Nation sprach. Er sagte, die Vereinigung mit den Kolonien bedeute nicht, daß England anderen Völkern feindlich gesinnt sei, im Gegentheil, England wünsche ihre Freundschaft, wenn sie nicht zu theuer erkauft werden muß. England hoffe, daß die anderen Völker die freundschaftlichen Gefühle erwidern werden, die es für sie fühle und zum Ausdruck bringe. Wenn die fremden Völker, fuhr Chamberlain fort, „unsere Freundschaft ablehnen, so werden wir ohne diese wirken. Wenn wir sie nicht überreden können, dann müssen wir isolirt sein, jedoch umgeben und stark gemacht durch die Schwesternationen, nämlich die Kolonien; unsere Isolirung wird eine glänzende Isolirung sein, so daß, selbst wenn England fällt, die überseeischen Kolonien die englische Tradition weiter führen werden. Der neue Imperialismus bedeute eine Anerkennung, daß alle britischen Kolonien dieselben Rechte haben, wie England selbst. Chamberlain drückte sodann die Hoffnung aus, daß die Föderation von Canada und Australien ein Beispiel für Südafrika sein werde, wies er darauf hin, daß die Reichsföderation das Reich in den Stand setze, die Mission der Gerechtigkeit, der Zivilisation und des Friedens fortzuführen. Chamberlain bestritt, daß England Zeichen des Verfalls aufweise und schloß, indem er auf das noch Südafrika gesandte ausgezeichnete Heer hinwies und besonders der Freiwilligen und der von den Kolonien gesandten Unterstützungen gedachte.

Der Krieg zwischen England und Transvaal.

* **London**, 24. Okt. Eine Depesche Lord Roberts aus Pretoria vom 22. d. meldet, General French erreichte von Carolina aus am 20. d. Bethel, nachdem er auf dem größeren Theil des Marsches, besonders in der Gegend von Ermelo, auf Widerstand gestoßen war. Von einer Abtheilung wurde am 16. d. ein Offizier und fünf Mann getödtet, drei Offiziere und 16 Mann verwundet, während fünf vermißt wurden; am 17. d. wurden 4 Mann verwundet, am 20. d. ein Mann getödtet und vier verwundet. Die Kolonne Settle erreichte Hoopstad, auch sie wurde unterwegs von Buren angegriffen und ein Offizier und 15 Mann verwundet. Bei Zeerust geschah ein Angriff auf einen Convoi der Kolonne Methuens, ein Offizier und ein Mann fielen, während ein Offizier und 8 Mann verwundet wurden. — Eine auf Fouragirung begriffene Abtheilung von Bartons Truppen wurde am 18. Oktober bei Frederikstad angegriffen. Zwei Offiziere und zwei Mann geriethen in Gefangenschaft, zwei Mann fielen und vier Mann wurden verwundet. Am 21. Oktober kam Barton nochmals mit Buren, die mit großer Kühnheit vorgingen, ins Gefecht; dabei fiel ein Offizier. Bei Pienaarsriver wurde eine Burenabtheilung mit Erfolg überrascht; 18 Buren wurden gefangen genommen und ein Engländer verwundet.

Rheinland und Westfalen.

* **M.Gladbach**, 24. Okt. Die Stadtverordneten genehmigten in geheimer Sitzung den Vertrag mit dem Eisenbahnfiskus betreffend den Neubau des Hauptbahnhofes und der sonstigen Umänderungen am Eisenbahnkörper, wie Straßenunterführungen ꝛc. Der Bau wird nun bald in Angriff genommen werden.

* **Wesel**, 22. Okt. Die diesjährigen Stadtverordnetenwahlen werden voraussichtlich ohne die unerquicklichen Parteikämpfe vor sich gehen, wie wir sie in den letzten Jahren gewohnt waren. Zwischen den beiderseitigen Wahl-Ausschüssen war vorbehaltlich der Genehmigung durch die Wählerversammlungen eine Vereinbarung getroffen, wonach der katholischen Volkspartei die selbstständige Bestimmung der Kandidaten in I. Abtheilung eingeräumt worden, während die II. und I. Abtheilung der evangelischen Bürgerpartei überlassen blieb. Die gestrige Wählerversammlung der kath. Volkspartei hat diese Vereinbarung einmüthig angenommen und gleichzeitig ebenso einmüthig die bisherigen Mitglieder des Kollegiums, die Herren Jul. Dorsemagen, Dr. Froning und Ferd. Rehrmann als Kandidaten für die am 5. und 6. November stattfindenden Ergänzungswahlen aufgestellt. Heute Abend haben die protestantischen Wähler ihre Entscheidung zu treffen; es ist zu erwarten, daß dieselben sich ebenfalls auf den Boden des getroffenen Abkommens stellen werden. Die katholische Volkspartei besaß in den ausscheidenden Stadtverordneten ihre einzige Vertretung im Kollegium; sie wird ihnen hiernach erhalten bleiben. So wirft das mit dem 1. Januar kommenden Jahres in Kraft tretende Gemeindewahl-Reformgesetz schon jetzt seine versöhnenden Schatten aus.

* **Emmerich**, 24. Okt. Nachdem das für die Kleinbahn Emmerich-Zutphen erforderliche Aktienkapital bereits überzeichnet worden ist, erscheint das Unternehmen gesichert. Unter der Bedingung, daß die Bahn in Emmerich zum Rhein geführt wird, so daß die Verladung von Gütern aus den Schiffen in die Waggons und umgekehrt ohne weitere Frachtkosten stattfinden kann, hat, wie die „Rh.-W. Ztg." hört, der niederländische Staat 185,000 Gulden und die Provinz Gelderland 55,000 Gulden zinsfrei zur Verfügung gestellt. Aus diesem Grunde ist eine Kreuzung der preußischen Staatsbahn bei Emmerich unerläßlich; da eine Niveaukreuzung nicht genehmigt worden ist, hat man sich zur Ueberführung entschlossen, die etwa 40—45,000 M. kosten wird.

* **Köln**, 25. Okt. Der Schnellzug Siegen-Beyhorf-Köln, um 8.33 Vormittags auf dem Hauptbahnhofe fällig, entgleiste heute zwischen Urbach und Mahn. Hierdurch sind zwar die beiden Hauptgeleise für den Personenzugdienst gesperrt, der Verkehr wird jedoch auf den zwischen Kalk und Troisdorf bestehenden zwei Gütergeleisen ohne Unterbrechung aufrecht erhalten. Die Entgleisung erfolgte auf freier Strecke und bei voller Fahrt. Verletzungen von Zugbeamten und Reisenden sind, wie die „Köln. Volksztg." meldet, nicht vorgekommen. Der Packwagen ist umgestürzt und die beiden nachfolgenden Wagen stehen neben dem Geleise.

Gerichtszeitung.

§ **Krefeld**, 25. Okt. Schöffengericht. Der Tagelöhner Heinrich Schr. kam kürzlich in angetrunkenem Zustande auf eine Baustelle am Moritzplatz, wo er zunächst lärmte und groben Unfug verübte, ferner erregte er durch eine unsittliche Handlung öffentlich Aergerniß. Wegen des Unfugs erhielt Sch. 1 Woche Haft, wegen der übrigen Straftaten 2 Monate Gefängniß. — Am Abend des 4. September wurde ein Schneidermeister auf dem Ostwall an der Mündung der St. Antonstraße mißhandelt. Von den Thätern, die gereizt worden waren, hatte sich der Tagelöhner Hubert St. eines Stockes und der Kupferschmiedegeselle Johannes L. sich eines Hausschlüssels bedient. St. erhielt eine Geldstrafe von 75 M., L. eine solche von 30 M. Von der weiteren Anschuldigung eines Diebstahls wurde St. freigesprochen. — Die zu Fischeln wohnenden Ehelente Peter B. und der Schüler Peter B. jr. waren wegen Mißhandlung einer Hausgenossin bezw. wegen eines Nachdars angeklagt. Die Beweisaufnahme führte indessen bei allen zur Freisprechung. — Der Schuhmachergeselle Anton R. hatte sich einer Sachbeschädigung schuldig gemacht. Da der verursachte Schaden nicht erheblich war, kam R. mit einer Geldstrafe von 3 M. davon. — Dem jugendlichen Schneidergesellen Gerhard R. wurde ein Diebstahl zur Last gelegt. Er machte sich an einen betrunkenen Menschen heran und entwendete ihm einen Geldbeutel mit 3,50 M. Der geständige Angeklagte erhielt mit Rücksicht auf seine Jugend und den Umstand, daß er noch nicht vorbestraft ist, die Strafe des Verweises. — Der Färbergeselle Karl D. hatte einen Polizeibeamten bei Ausübung seines Berufs thätlich angegriffen und außerdem noch einen jungen Mann mißhandelt. Das Gericht nahm ihn in eine Gefängnißstrafe von 2 Wochen. — Die Dienstmagd Maria B. hatte zu Willich einem Ackerer, bei dem sie bedienstet war, einen Geldbetrag von 140 M. gestohlen. Dieserhalb wurde ihr eine Gefängnißstrafe von 2 Monaten auferlegt. — Der Schuhmachergeselle Franz J. erhielt wegen Beröhung groben Unfugs eine Geldstrafe von 15 M., dagegen wurde er von der weiteren Anschuldigung einer Bedrohung freigesprochen. — Die Ehefrau Mathias Th., zu Bockum wohnend, hatte aus Eifersucht eine andere Frauensperson mit einem Werkzeug in nicht unerheblicher Weise verletzt. Das Gericht setzte gegen sie unter Annahme mildernder Umstände eine Geldstrafe von 15 M. fest. — Der Musiker Karl D. aus Anrath kam eines Tages auf die hiesige Gerichtsschreiberei, wo er sich derart benahm, daß er hinausgewiesen wurde. Er wich aber erst der Anwendung von Gewalt. M. wurde wegen Hausfriedensbruchs zu 4 Tagen Gefängniß verurtheilt. — Der Kaufmann Karl P. sollte seine Dienstmagd mit der Begehung des Verbrechens des Todtschlags bedroht und sie mißhandelt haben. Das Gericht kam jedoch in beiden Richtungen zu einem freisprechenden Erkenntniß. — Nach einem Wortwechsel, in dessen Verlauf er beleidigt worden war, hat der Färbergeselle Mathias T. in einer hiesigen Färberei einen Mitarbeiter mit einem eisernen Instrument mißhandelt. Das Gericht erkannte dieserhalb gegen T. auf eine Geldstrafe von 30 M. Es waren ihm mildernde Umstände zugebilligt worden. — Darauf wurde gegen den aus der Haft vorgeführten Drechslergesellen Heinrich R. verhandelt. Die Anklage gegen den aus der Haft vorgeführten R. lautete auf Betrug und Sachbeschädigung. Durch seine Handlungsweise hat R. mehrere hiesige Geschäftsleute in erheblichem Maße geschädigt. Die Verhandlung gegen R. endete mit seiner Verurtheilung zu 2 Monaten Gefängniß. — Gegen die Fuhrknechte Johann K. und Peter K., sowie gegen den Tagelöhner Jakob P. und den Grundarbeiter Jakob B. lag eine Anklage wegen Diebstahls vor. Sie sollten Bierdiebstähle von einer Baustelle entwendet haben. Peter K. wurde freigesprochen, von den übrigen Angeklagten erhielten Johann K. und Jakob P. je zwei Tage Gefängniß, Jakob B. eine Woche Gefängniß. — Der Steindrucker Wilhelm L., der aus der Haft vorgeführt wurde, hatte seiner Kostgeberin verschiedene Gegenstände gestohlen. Es traf ihn eine Gefängnißstrafe von acht Tagen. — Die Verhandlung währte bis gegen ½4 Uhr Nachmittags.

Telegraphische Depeschen
der „Niederrheinischen Volkszeitung."

W **Berlin**, 25. Okt. Zu dem von der „Leipziger Volksztg." am 22. d. abgedruckten, dem Generalsekretär des Zentralverbandes deutscher Industrieller zugeschriebenen Schreiben bemerkt die „Berl. Korrespond.": Gegenüber den zum Theil tendenziösen Entstellungen in der Oeffentlichkeit erschien es in weiten Kreisen, insbesondere aus der Industrie, nach der ersten Lesung des Gesetzentwurfs zum Schutze der Arbeitswilligen unbedingt nothwendig, an der Hand des amtlichen parlamentarischen Materials des Reichstages die öffentliche Meinung möglichst umfangreich darüber aufzuklären, welche Thatsachen die Einbringung des Gesetzentwurfs veranlaßt hatte und welche Gründe von den Vertretern der Regierungen bei der Vertheidigung des Gesetzentwurfs im Reichstage beigebracht sind. Zu diesem Zweck wurden Auszüge aus der dem Gesetzentwurf beigegebenen amtlichen Denkschrift, sowie der stenographische Wortlaut der Reden der Regierungsvertreter in zahlreichen Exemplaren den provinziellen Blättern beigefügt. Auf Anregung und durch Vermittelung des Direktors im Reichsschatzamt des Innern Woedtke hat der Generalsekretär Dr. Buck eine Summe von 12,000 Mark zur Verfügung gestellt; diese wurden zur Deckung der Druckkosten verwendet, die durch die Wiedergabe des oben bezeichneten amtlichen Materials entstanden sind. Ueber die Verausgabung der Summe behufs Verbreitung des bezeichneten, in den Drucksachen des Reichstags bereits niedergelegten amtlichen Materials besitzt der genannte Beamte urkundliche Belege.

W **Hamburg**, 25. Okt. Der Großherzog von Oldenburg, Ehrenpräsident des Schulschiff-Vereins, fuhr heute früh mit den Mitgliedern des Aufsichtsrathes und der Direktion der Hamburg-Amerika-Linie auf dem Dampfer „Willkommen" elbabwärts, um sich an Bord des Dampfers „Deutschland" zu begeben, wo eine Berathung in der Schulschiff-Angelegenheit stattfinden soll. Die aus 70 Personen bestehende Gesellschaft kehrte heute Nachmittag nach Hamburg zurück.

W **Paris**, 25. Okt. Das Zuchtpolizeigericht verhandelte heute den Ehrenbeleidigungsprozeß, den Oberstleutnant Picquard vor zwei Jahren gegen das Blatt „Le Jour" angestrengt hatte, weil in dem Blatte behauptet worden war, der Generalstab besitze eine Momentphotographie, welche Piquard Arm in Arm mit dem früheren deutschen Militärattachee, Oberst v. Schwarzkoppen, im Parke von Karlsruhe darstelle. Die Beklagten, Journalisten Possien und Halli, wurden für schuldig befunden und ersterer zu sechs, letzterer zu einem Monat Gefängniß sowie zu einem Schadenersatz von 30,000 Frcs. und 60 Bekanntmachungen des Erkenntnisses verurtheilt.

Das Kaiserpaar im Wupperthal.

W **Barmen**, 25. Okt. Oberbürgermeister Dr. Lentze erließ folgende Bekanntmachung:

„Ihre Majestäten der Kaiser und die Kaiserin haben mich beauftragt, der Bürgerschaft von Barmen für die herzliche Aufnahme, die sich kund gegeben hat in den freudigen Gesichtern und der herrlichen Ausschmückung ihren Allerhöchsten Dank auszusprechen. Es gereicht mir zur hohen Freude, den Kaiserlichen Dank der Bürgerschaft bekannt zu geben."

Des weiteren erließ der Oberbürgermeister Dr. Lentze vom 25. Oktober folgende Bekanntmachung:

„Ihre Majestäten der Kaiser und die Kaiserin haben, wie ich schon der Bürgerschaft kurz mittheilen konnte, an dem gestrigen Ehren- und Festtage der Stadt Barmen bei Allerhöchst Ihrem Besuch wiederholt ihrer großen Anerkennung und Freude über die festliche Ausschmückung der Straßen, Plätze und Häuser, wie über die vom Herzen kommende festliche und freudige Stimmung der Einwohnerschaft zu erkennen gegeben und mich ausdrücklich beauftragt, Allerhöchst Ihren Dank der Bürgerschaft Ausdruck zu geben. Es gereicht mir zur größten Ehre, diesem Allerhöchsten Auftrage wiederholt zu entsprechen und mit demselben auch den Ausdruck meines persönlichen Dankes zu verbinden für den in so glänzender Weise seitens der Barmer Einwohnerschaft an den Tag gelegten Patriotismus und für die bei der Ausschmückung der Stadt bewiesenen Opferwilligkeit. Der gestrige Tag, ohne jede Störung und durchweg würdig verlaufen, wird unvergeßlich in den Annalen der Stadt bleiben als ein Ehren- und Festtag, der deutlich Kunde gegeben von dem hier vorhandenen lauteren Sinn für Kaiser, König und Reich und von dem festen Willen, diesen Sinn in aller Zukunft zu bewahren und zu erhalten."

W **Elberfeld**, 25. Okt. Oberbürgermeister Funck erließ folgende Bekanntmachung:

„Se. Majestät der König und Kaiser haben geruht, mir zu befehlen, der Bürgerschaft der Stadt Elberfeld mitzutheilen, daß das landesväterliche Herz Sr. Majestät freudig berührt worden ist von dem bei Allerhöchst Seinem und Ihrer Majestät der Kaiserin Einzug in unsere Stadt bereiteten warmen und begeisterten Empfang und von dem kundgegebenen Gefühl der Liebe und Treue. Se. Majestät lassen der Bürgerschaft dafür Allerhöchst Ihren Dank aussprechen."

Das Kaiserpaar in Essen.

W **Essen a. d. R.**, 25. Okt. Heute Vormittag gegen 11 Uhr besuchten der Kaiser und die Kaiserin mit den Prinzen Eitel Friedrich und Adalbert in Begleitung des Geheimraths Krupp nebst Gemahlin und ihren beiden Töchtern die in herrlichem Fahnen- und Guirlandenschmuck prangende Arbeiterkolonie Altenhof, wo sie der Einweihungsfeier der beiden neu erbauten Kapellen (der evangelischen und der katholischen) beiwohnten. Der Besuch dauerte ungefähr eine halbe Stunde. Von allen Seiten wurden die Majestäten mit freudigen Hochrufen begrüßt.

W **Paris**, 25. Okt. Einem in dem gestrigen Ministerrath gefaßten Beschlusse zufolge wird die Weltausstellung, die am 5. November geschlossen werden sollte, bis zum 11. November geöffnet bleiben.

W **Pisek**, 25. Okt. Heute früh begann der zweite Schwurgerichtsprozeß gegen Leopold Hülsner vor dem hiesigen Kreisgericht, nachdem der Kassationshof das Urtheil des Kreisgerichts Kuttenberg, welches Hülsner wegen Ermordung der Agnes Hruza zum Tode durch den Strang verurtheilt, aufgehoben und den Fall an das hiesige Kreisgericht zur neuerlichen Verhandlung verwiesen. Hülsner steht jetzt unter der Anklage, am 29. März 1899 im Walde von Brzina bei Polna die Agnes Hruza und in der Nacht vom 17. Juli auf den 18. Juli 1898 im Walde von Wesnic in der Nähe von Polna die Marie Klima aus Oberwegniz ermordet zu haben.

Der Aufstand der Boxer in China.

W **Berlin**, 25. Okt. Das Wolff'sche Bureau meldet: Die japanische Regierung hat bei den Mächten den Antrag gestellt, daß seitens der Kabinette die Erörterungen und Vereinbarungen über die schwebenden chinesischen Angelegenheiten zunächst den fremden Vertretern in Peking übertragen werden. Die deutsche Regierung stimmte dem Antrage zu.

W **London**, 25. Okt. „Standard" berichtet aus Shanghai: In gut unterrichteten, nicht militärischen Kreisen wird erwartet, daß im Winter von den Chinesen ein neuer Versuch gemacht werden wird, Peking wieder zu nehmen. „Daily Telegraph" meldet aus Kanton vom 23. dss. M.: Die Aufständischen haben Hutschou eingeschlossen. Sie eroberten, nachdem sie den kaiserlichen Truppen eine schwere Niederlage beigebracht hatten, die große Handelsstadt Samtschou. Heute brach in Nambung, an der Grenze von Kwantung und Kwangsi, ein Aufstand aus.

W **London**, 25. Okt. Die „Times" berichten aus Shanghai: Lord Seymour ist heute hier eingetroffen. Fürst Uchtomsky reist heute nach Port Arthur ab. Die Verbindung mit Peking ist äußerst schlecht; Briefe erleiden eine Verzögerung von 6 Wochen. Alle Versuche, die geschäftliche Thätigkeit in Tientsin wieder aufzunehmen, scheitern an den Schwierigkeiten der Leichterverhältnisse von Taku.

Vermischtes.

* Bruchsal, 24. Okt. Eine amtliche Meldung besagt: Der Zug Nr. 82 ist gestern Abend 9 Uhr bei der Ausfahrt aus dem hiesigen Bahnhof auf eine stillstehende Lokomotive aufgefahren. Sieben Reisende und vier Mann des Personals wurden ganz leicht, ein Gepäckschaffner etwas erheblicher verletzt. Veranlaßt wurde der Unfall dadurch, daß der Führer der einzelnen Lokomotive vorschriftswidrig unter Ausschneidung der Weiche vorgefahren und damit in die Fahrstraße des Zuges 82 gerathen war.

* Die Affaire des schlafenden Bremsers. Donnerstag Nachmittag hat in Löbtau die gerichtsärztliche Sezirung des erschossenen Bremsers Dittrich aus Naußlitz stattgefunden. Sie wurde ausgeführt vom Medizinalrath Dr. Donau und Medizinalrath Dr. Schmerl. Die Untersuchung durch die Aerzte galt

Vor allen Dingen der gerichtsamtlichen Feststellung der Todesursache des Dittrich. Die wissenschaftliche Aufklärung über die Ursachen zu dem Zustand Dittrichs wird dagegen erst in einigen Tagen erfolgen können. Um eine solche zu bewirken, hat Medizinalrath Dr. Schmorl Gehirn und Rückenmark des Todten mit sich genommen; durch die eingehende Untersuchung, der diese Nervenzentren unterworfen werden sollen, wird sicherlich die wissenschaftliche Begründung für das Leiden Dittrichs gegeben werden können. Das Ergebniß der Sektion ist, wie verlautet, bereits ein solches gewesen, daß von einer Simulation bei dem unmehr von seinem Leiden Erlösten nicht gesprochen werden könne.

* Die Gattin des neuen Reichskanzlers, eingeborene Maria Anna Zoë Beccadilli di Bologna aus dem Hause der Principi di Camporeale, Herrin des Marchesates Altavilla auf Sicilien, die in erster Ehe mit einem Grafen Tönh ff verheirathet war, ist eine ausgezeichnete Klavierspielerin und eine der Lieblingsschülerinnen von Franz Liszt. Die „N. Fr. Pr." schreibt dazu: Uns Wienern mag es gestattet sein, daran zu erinnern, daß die edle Dame vordem eine der gefeiertsten Erscheinungen der Wiener Gesellschaft gewesen und mehrere Jahre hindurch geblieben ist. Ihr Klavierspiel, klar und durchsichtig, die Frucht einer gründlich ausgebildeten Technik, klingt uns noch aufs angenehmste in den Ohren. Sie hat sich mehrmals öffentlich hören lassen. An den damals beliebten aristokratischen Theatervorstellungen hat sich die Gräfin unseres Erinnerns nie betheiligt, doch in solchen Wohlthätigkeitskonzerten, zwo Frau Charitas die Notenblätter wendete, spielte sie nicht selten, fast immer vierhändig mit dem alten Liszt.

* Zweimal gehängt. Zu einer entsetzenerregenden Szene gestaltete sich dieser Tage, wie aus Clinton in der Grafschaft Sanspen, Nord-Karolina, berichtet wird, die Hinrichtung des wegen Raubmordes zum Tode verurtheilten Archie Kinsault, weil die Strafe des Gehängtwerdens zweimal an ihm vollzogen werden mußte. Von der ihm vom Sheriff ertheilten Erlaubniß, die letzten Minuten seines Lebens noch zu einer Ansprache an die versammelte Menge zu benutzen, hatte der Delinquent, der festen Schrittes die Stufen zum Schaffotte hinaufstieg, keinen Gebrauch gemacht, sondern nur gesenkten Hauptes mit dem ihn begleitenden Geistlichen einige Minuten in stillem Gebete verharrt. Als der Gefängnißarzt etwa zehn Minuten nach stattgehabter Exekution Archie Kinsaults Körper einer letzten Untersuchung unterzog, mußte er unter allgemeiner Erregung an den Sheriff die Forderung stellen, den Delinquenten nochmals aufs Schaffott spedieren und den Vollstreckungsakt an ihm wiederholen zu lassen, wenn man seinen Todeskampf nicht grausam auf unbestimmte Zeit verlängern wolle. Thatsächlich war die Schlinge des Strickes dem Uebelthäter bis zum Kinn gerutscht und letzterer hatte die vorgeschriebene Zeit da gehangen, ohne erwürgt worden zu sein. Der abgelesende Strick hatte durch die scharfe Reibung eine Wunde, die kaum vernarbt war — Kinsault hatte am 14. September in seiner Zelle sich die Kehle zu durchschneiden versucht — wieder aufbrechen lassen, und der Anblick des von Blut überströmten Unglücklichen war selbst für die starknervigen Zuschauer ein unerträglicher. Es war deshalb eine doppelte Erlösung, als nach einer zweiten Prozedur des Hängens, die acht Minuten währte, der Arzt konstatiren konnte, daß Kinsault jetzt endlich todt sei.

Eingegangene Bücher und Schriften.

Unter dieser Rubrik registriren wir die bemerkenswertheren, der Redaktion zur Besprechung übersandten Bücher und Schriften bald nach ihrem Eingange eine Besprechung im „Büchermarkt", der litterarischen Beilage der „Niederrh. Volksztg.", nach Auswahl bleibt vorbehalten.

Ueberreiter, Konstantin XII. oder Der Fall Konstantinopels. Trauerspiel in 5 Aufzügen. 40 Pfg. Alphonsus-Buchhandlung, Münster i. W.

J. B. Reidt, Der hl. Johannes der Täufer. 40 Pfg. Alphonsus-Buchhandlung, Münster i. W.

Eisenbahn-Handbuch zum Gebrauch für das Publikum, für Beamte und Behörden im deutschen Reich. Nach amtlichen Quellen von Schwarzkopf. 4 M., geb. 4,50 M. Greiner u. Pfeiffer, Stuttgart.

Marg. Mirbach, Nach oben! Gedichte. 4,50 M. J. P. Bachem, Köln.

Eichsfelder Marienkalender 1901. 40 Pfg. F. W. Cordier, Heiligenstadt (Eichsfeld).

Der Katholik. Oktoberheft 1900. Franz Kirchheim, Mainz.

Wetter-Prognose.

(Eigener Drahtbericht der „Niederrh. Volksztg.")

Freitag, 26. Okt. Mildes, wolkiges, vielfach trübes Wetter mit westlichen Winden. Regen ist für die nächste Zeit noch zu erwarten.

Handel und Verkehr.

Werthpapier-Börse.

* **Berlin,** 25. Okt. (Eigener Drahtbericht.) Die Börse war vor Eröffnung des offiziellen Verkehrs unentschieden. Die westlichen Börsen von gestern boten wenig Anregung und Neu-Fixirt entsprach zum Theil auch nicht den gehegten Erwartungen. Nach erfolgter Notirung der amtlichen Kurse neigten Hütten- und Bergwerksaktien, die sich zumeist auf den Standpunkt der gestrigen Schlußkurse hielten, zur Besserung, obwohl die wenig günstigen Nachrichten aus Ober-Schlesien über die Lage der dortigen Eisenindustrie zu den besseren Meldungen aus Rheinland-Westfalen im Gegensatz standen. Die Aufwärtsbewegung führte man hauptsächlich auf Deckungen wegen der Nähe des Ultimo zurück. Im Bankenmarkt war die allgemeine Haltung eine festere; besonders waren Diskonto-Kommandit und Deutsche Bank angiehend. Der Fondsmarkt lag ruhig; Spanier gebessert. Im Eisenbahnmarkt zeigte sich äußerst geringe Unternehmungslust. Die In- und Auslandsbahnen verharrten bis in die zweite Börsenstunde zur Anfangsnotiz. In zweiter Börsenstunde erfuhren Hüttenaktien eine weitere Steigerung; Bergwerksaktien preishaltend. Banken waren fest, sonstiges unverändert. Ultimogeld 4 Proz. Nach Schluß war die Tendenz fest. Montanwerthe in erhöhter Nachfrage. Der Kassamarkt für Industriewerthe wesentlich gebessert. Heimische Fonds fest. 3½prozentige preußische Konsols 65 Pfg. höher. Deutsche Grundschuldbankaktien 5½ Proz. niedriger. Preußische Hypothekenaktienbank 20 Pfg. höher.

Cft.	24.	25.
3. Reichs-Anl. 4½	100.60	100.50
3. Reichs-Anl. 4	90.70	90.70
" 3½	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 4½	101.50	101.50
" 4	90.70	90.70
" 3½	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 3½	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 3	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 2½	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 2	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1½	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. ½	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. ¼	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. ⅛	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/16	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/32	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/64	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/128	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/256	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/512	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/1024	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/2048	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/4096	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/8192	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/16384	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/32768	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/65536	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/131072	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/262144	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/524288	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/1048576	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/2097152	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/4194304	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/8388608	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/16777216	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/33554432	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/67108864	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/134217728	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/268435456	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/536870912	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/1073741824	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/2147483648	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/4294967296	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/8589934592	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/17179869184	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/34359738368	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/68719476736	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/137438953472	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/274877906944	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/549755813888	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/1099511627776	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/2199023255552	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/4398046511104	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/8796093022208	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/17592186044416	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/35184372088832	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/70368744177664	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/140737488355328	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/281474976710656	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/562949953421312	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/1125899906842624	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/2251799813685248	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/4503599627370496	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/9007199254740992	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/18014398509481984	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/36028797018963968	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/72057594037927936	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/144115188075855872	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/288230376151711744	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/576460752303423488	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/1152921504606846976	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/2305843009213693952	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/4611686018427387904	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/9223372036854775808	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/18446744073709551616	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/36893488147419103232	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/73786976294838206464	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/147573952589676412928	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/295147905179352825856	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/590295810358705651712	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/1180591620717411303424	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/2361183241434822606848	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/4722366482869645213696	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/9444732965739290427392	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/18889465931478580854784	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/37778931862957161709568	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/75557863725914323419136	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/151115727451828646838272	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/302231454903657293676544	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/604462909807314587353088	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/1208925819614629174706176	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/2417851639229258349412352	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/4835703278458516698824704	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/9671406556917033397649408	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/19342813113834066795298816	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/38685626227668133590597632	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/77371252455336267181195264	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/154742504910672534362390528	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/309485009821345068724781056	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/618970019642690137449562112	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/1237940039285380274899124224	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/2475880078570760549798248448	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/4951760157141521099596496896	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/9903520314283042199192993792	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/19807040628566084398385987584	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/39614081257132168796771975168	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/79228162514264337593543950336	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/158456325028528675187087900672	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/316912650057057350374175801344	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/633825300114114700748351602688	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/1267650600228229401496703205376	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/2535301200456458802993406410752	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/5070602400912917605986812821504	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/10141204801825835211973625643008	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/20282409603651670423947251286016	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/40564819207303340847894502572032	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/81129638414606681695789005144064	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/162259276829213363391578010288128	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/324518553658426726783156020576256	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/649037107316853453566312041152512	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/1298074214633706907132624082305024	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/2596148429267413814265248164610048	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/5192296858534827628530496329220096	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/10384593717069655257060992658440192	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/20769187434139310514121985316880384	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/41538374868278621028243970633760768	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/83076749736557242056487941267521536	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/166153499473114484112975882535043072	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/332306998946228968225951765070086144	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/664613997892457936451903530140172288	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/1329227995784915872903807060280344576	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/2658455991569831745807614120560689152	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/5316911983139663491615228241121378304	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/10633823966279326983230456482242756608	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/21267647932558653966460912964485513216	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/42535295865117307932921825928971026432	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/85070591730234615865843651857942052864	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/170141183460469231731687303715884105728	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/340282366920938463463374607431768211456	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/680564733841876926926749214863536422912	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/1361129467683753853853498429727072845824	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/2722258935367507707706996859454145691648	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/5444517870735015415413993718908291383296	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/10889035741470030830827987437816582766592	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/21778071482940061661655974875633165533184	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/43556142965880123323311949751266331066368	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/87112285931760246646623899502532662132736	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/174224571863520493293247799005065324265472	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/348449143727040986586495598010130648530944	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/696898287454081973172991196020261297061888	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/1393796574908163946345982392040522594123776	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/2787593149816327892691964784081045188247552	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/5575186299632655785383929568162090376495104	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/11150372599265311570767859136324180752990208	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/22300745198530623141535718272648361505980416	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/44601490397061246283071436545296723011960832	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/89202980794122492566142873090593446023921664	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/178405961588244985132285746181186892047843328	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/356811923176489970264571492362373784095686656	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/713623846352979940529142984724747568191373312	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/1427247692705959881058285969449495136382746624	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/2854495385411919762116571938898990272765493248	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/5708990770823839524233143877797980545530986496	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/11417981541647679048466287755595961091061972992	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/22835963083295358096932575511191922182123945984	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/45671926166590716193865151022383844364247891968	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/91343852333181432387730302044767688728495783936	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/182687704666362864775460604089535377456991567872	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/365375409332725729550921208179070754913983135744	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/730750818665451459101842416358141509827966271488	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/1461501637330902918203684832716283019655932542976	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/2923003274661805836407369665432566039311865085952	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/5846006549323611672814739330865132078623730171904	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/11692013098647223345629478661730264157247460343808	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/23384026197294446691258957323460528314494920687616	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/46768052394588893382517914646921056628989841375232	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/93536104789177786765035829293842113257979682750464	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/187072209578355573530071658587684226515959365500928	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/374144419156711147060143317175368453031918731001856	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/748288838313422294120286634350736906063837462003712	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/1496577676626844588240573268701473812127674924007424	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/2993155353253689176481146537402947624255349848014848	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/5986310706507378352962293074805895248510699696029696	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/11972621413014756705924586149611790497021399392059392	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/23945242826029513411849172299223580994042798784118784	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/47890485652059026823698344598447161988085597568237568	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/95780971304118053647396689196894323976171195136475136	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/191561942608236107294793378393788647952342390272950272	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/383123885216472214589586756787577295904684780545900544	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/766247770432944429179173513575154591809369561091801088	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/1532495540865888858358347027150309183618739122183602176	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/3064991081731777716716694054300618367237478244367204352	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/6129982163463555433433388108601236734474956488734408704	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/12259964326927110866866776217202473468949912977468817408	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/24519928653854221733733552434404946937899825954937634816	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/49039857307708443467467104868809893875799651909875269632	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/98079714615416886934934209737619787751599303819750539264	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/196159429230833773869868419475239575503198607639501078528	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/392318858461667547739736838950479151006397215279002157056	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/784637716923335095479473677900958302012794430558004314112	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/1569275433846670190958947355801916604025588861116008628224	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/3138550867693340381917894711603833208051177722232017256448	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/6277101735386680763835789423207666416102355444464034512896	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/12554203470773361527671578846415332832204710888928069025792	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/25108406941546723055343157692830665664409421777856138051584	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/50216813883093446110686315385661331328818843555712276103168	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/100433627766186892221372630771322662657637687111424552206336	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/200867255532373784442745261542645325315275374222849104412672	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/401734511064747568885490523085290650630550748445698208825344	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/803469022129495137770981046170581301261101496891396417650688	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/1606938044258990275541962092341162602522202993782792835301376	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/3213876088517980551083924184682325205044405987565585670602752	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/6427752177035961102167848369364650410088811975131171341205504	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/12855504354071922204335696738729300820177623950262342682411008	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/25711008708143844408671393477458601640355247900524685364822016	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/51422017416287688817342786954917203280710495801049370729644032	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/102844034832575377634685573909834406561420991602098741459288064	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/205688069665150755269371147819668813122841983204197482918576128	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/411376139330301510538742295639337626245683966408394965837152256	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/822752278660603021077484591278675252491367932816789931674304512	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/1645504557321206042154969182557350504982735865633579863348609024	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/3291009114642412084309938365114701009965471731267159726697218048	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/6582018229284824168619876730229402019930943462534319453394436096	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/13164036458569648337239753460458804039861886925068638906788872192	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/26328072917139296674479506921917608079723773850137277813577744384	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/52656145834278593348959013843835216159447547700274555627155488768	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/105312291668557186697918027687670432318895095400549111254310977536	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/210624583337114373395836055375340864637790190801098222508621955072	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/421249166674228746791672110750681729275580381602196445017243910144	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/842498333348457493583344221501363458551160763204392890034487820288	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/1684996666696914987166688443002726917102321526408785780068975640576	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/3369993333393829974333376886005453834204643052817571560137951281152	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/6739986666787659948666753772010907668409286105635143120275902562304	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/13479973333575319897333507544021815336818572211270286240551805124608	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/26959946667150639794667015088043630673637144422540572481103610249216	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/53919893334301279589334030176087261347274288845081144962207220498432	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/107839786668602559178668060352174522694548577690162289924414440996864	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/215679573337205118357336120704349045389097155380324579848828881993728	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/431359146674410236714672241408698090778194310760649159697657763987456	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/862718293348820473429344482817396181556388621521298319395315527974912	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/1725436586697640946858688965634792363112777243042596638790631055949824	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/3450873173395281893717377931269584726225554486085193277581262111899648	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/6901746346790563787434755862539169452451108972170386555162524223799296	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/13803492693581127574869511725078338904902217944340773110325048447598592	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/27606985387162255149739023450156677809804435888681546220650096895197184	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/55213970774324510299478046900313355619608871777363092441300193790394368	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/110427941548649020598956093800626711239217743554726184882600387580788736	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/220855883097298041197912187601253422478435487109452369765200775161577472	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/441711766194596082395824375202506844956870974218904739530401550323154944	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/883423532389192164791648750405013689913741948437809479060803100646309888	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/1766847064778384329583297500810027379827483896875618958121606201292619776	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/3533694129556768659166595001620054759654967793751237916243212402585239552	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/7067388259113537318333190003240109519309935587502475832486424805170479104	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/14134776518227074636666380006480219038619871175004951664972849610340958208	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/28269553036454149273332760012960438077239742350009903329945699220681916416	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/56539106072908298546665520025920876154479484700019806659891398441363832832	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/113078212145816597093331040051841752308958969400039613319782796882727665664	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/226156424291633194186662080103683504617917938800079226639565593765455331328	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/452312848583266388373324160207367009235835877600158453279131187530910662656	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/904625697166532776746648320414734018471671755200316906558262375061821325312	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/1809251394333065553493296640829468036943343510400633813116524750123642650624	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/3618502788666131106986593281658936073886687020801267626233049500247285301248	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/7237005577332262213973186563317872147773374041602535252466099000494570602496	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/14474011154664524427946373126635744295546748083205070504932198000989141204992	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/28948022309329048855892746253271488591093496166410141009864396001978282409984	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/57896044618658097711785492506542977182186992332820282019728792003956564819968	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/115792089237316195423570985008687907853269984665640564039457584007913129639936	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/231584178474632390847141970017375815706539969331281128078915168015826259279872	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/463168356949264781694283940034751631413079938662562256157830336031652518559744	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/926336713898529563388567880069503262826159877325124512315660672063305037119488	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/1852673427797059126777135760139006525652319754650249024631321344126610074238976	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/3705346855594118253554271520278013051304639509300498049262642688253220148477952	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/7410693711188236507108543040556026102609279018600996098525285376506440296955904	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/14821387422376473014217086081112052205218558037201992197050570753012880593911808	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/29642774844752946028434172162224104410437116074403984394101141506025761187823616	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/59285549689505892056868344324448208820874232148807968788202283012051522375647232	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/118571099379011784113736688648896417641748464297615937576404566024103044751294464	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/237142198758023568227473377297792835283496928595231875152809132048206089502588928	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/474284397516047136454946754595585670566993857190463750305618264096412179005177856	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/948568795032094272909893509191171341133987714380927500611236528192824358010355712	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/1897137590064188545819787018382342682267975428761855001222473056385648716020711424	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/3794275180128377091639574036764685364535950857523710002444946112771297432041422848	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/7588550360256754183279148073529370729071901715047420004889892225542594864082845696	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/15177100720513508366558296147058741458143803430094840009779784451085189728165691392	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/30354201441027016733116592294117482916287606860189680019559568902170379456331382784	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/60708402882054033466233184588234965832575213720379360039119137804340758912662765568	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/121416805764108066932466369176469931665150427440758720078238275608681517825325531136	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/242833611528216133864932738352939863330300854881517440156476551217363035650651062272	90.70	90.70
Pr. Kons. Anl. 1/485667223056432267729865476705879726660601709763034880312953102434726071301302124544	90.70	90.70
Pr		